

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes, darunter auch erste betreffend das neue Kindesunterhaltsrecht. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auf allen Seiten eine relativ grosse Verunsicherung herrscht. Von Seiten des Kantonsgerichtes wurden erste Fragen beantwortet, wobei es insbesondere aufgrund des Umstandes, dass unter Hinweis auf Art. 13c^{bis} SchIT ZGB und Art. 407b ZPO den Parteien Frist zur Antragstellung zum Kinderunterhalt eingeräumt wurde, es relativ lange gedauert hat, bis die ersten Fälle entschieden werden konnten. Es ist absehbar, dass in nächster Zeit laufend weitere Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten sein werden. Bisher hat es im Kanton St. Gallen noch keinen Weiterzug ans Bundesgericht gegeben. Gespannt warten wir auf erste Entscheide des Bundesgerichtes.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Weiterbildungsveranstaltungen für den Herbst 2017 und das Frühjahr 2018 vorgesehen sind: Am 9. November 2017 findet eine ganztägige Weiterbildungsveranstaltung für die Familienrichterinnen und Familienrichter statt und voraussichtlich im März 2018 wiederum ein Erfahrungsaustausch mit der Richterschaft und mit dem St. Galler Anwaltsverband.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

Aus dem Kantonsgericht

Frage der Passivlegitimation in einem von der unterhaltspflichtigen Mutter angestregten Abänderungsverfahren, wenn die Kinderunterhaltsbeiträge vom Gemeinwesen bevorschusst werden ([FO.2015.18](#))

Richtet die unterhaltspflichtige Mutter in einem Fall, in dem die Kindesunterhaltsbeiträge vom Gemeinwesen bevorschusst werden, eine Abänderungsklage betreffend Herabsetzung nur gegen das Kind, nicht aber gegen das Gemeinwesen, ist die Klage in Bezug auf die bis zum Abschluss des Verfahrens fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge mangels Passivlegitimation abzuweisen.

Unterhaltsfestlegung in einem bei Einführung des neuen Kinderunterhaltsrechts hängigen Berufenungsverfahren betreffend Abänderung (Herabsetzung) von Kindesunterhaltsbeiträgen; insbesondere Betreuungsunterhalt und Mankodeklaration ([FO.2015.18](#))

Für den Betreuungsunterhalt wird im Kanton St. Gallen in Anwendung einer pauschalierten Betrachtungsweise grundsätzlich von einem Betrag von Fr. 2'800.00 für eine Betreuung von 100% ausgegangen, entsprechend den durchschnittlich anzunehmenden Lebenshaltungskosten einer erwachsenen Person. Liegt keine besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes vor, so erscheint (in Anlehnung an die Altersstufen im Betreibungsrecht, vgl. Ziff. 3.2 Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde SchKG über die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums von Dezember 2008) sachgerecht, dem betreuenden Elternteil bis zum vollendeten 6. Altersjahr kein Arbeitspensum, bis zum vollendeten 12. Altersjahr ein solches von 35% und bis zum vollendeten 16. Altersjahr ein solches von 55% zuzumuten.

Passivlegitimation beim Volljährigenunterhalt ([FS.2016.8](#); noch nicht rechtskräftig)

Kindesunterhalt nach neuem Recht ([FO.2016.5](#))

In Anwendung einer pauschalisierten Betrachtungsweise wird für durchschnittliche Verhältnisse grundsätzlich von einem Betrag von Fr. 2'800.00 pro Monat für eine Betreuung von 100% ausgegangen, entsprechend den durchschnittlich anzunehmenden Lebenshaltungskosten einer erwachsenen Person. Was den konkreten Betreuungsanspruch des Kindes anbelangt, wird die bis anhin geltende 10/16-Regel modifiziert und den Altersstufen gemäss Betreibungsrecht angepasst. Bis zum vollendeten 6. Altersjahr des jüngsten Kindes wird vom betreuenden Elternteil keine Erwerbstätigkeit erwartet, ab dem vollendeten 6. Altersjahr eine solche von 35% und ab dem vollendeten 12. Altersjahr eine solche von 55%.

Sistierung ([ZV.2017.32](#))

Ist eine Sistierung strittig, so hat das in der Sache zuständige Gericht darüber zu befinden.

Vollstreckung einer im Eheschutzverfahren getroffenen Vereinbarung ([FE.2017.3](#))

Beschwerdelegitimation der KESB ([KES.2016.26](#))

Eine KESB ist auch in Bezug auf die ihr auferlegten Verfahrenskosten nicht beschwerdelegitimiert.

Entzug des Sorgerechts ([FO.2016.8](#))

Für einen Sorgerechtsentzug müssen die Voraussetzungen nach Art. 311 ZGB gegeben sein.

Zustellung von Entscheiden der KESB ins Ausland ([FO.2016.29](#))

Eine KESB hat Entscheide an Betroffene im Ausland auf dem Rechtshilfeweg zuzustellen.

Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens ([FE.2017.6](#))

Ein gemeinsames Scheidungsbegehren kann bis zum Abschluss der Anhörung jederzeit einseitig widerrufen werden. Der Widerruf ist persönlich zu erklären.

Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ([FE.2017.4](#))

Im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege trifft den Gesuchsteller eine umfassende Mitwirkungspflicht, welche bei Selbständigerwerbenden noch verstärkt gilt.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung ([FO.2015.24](#))

Ein Verzicht auf den Vorsorgeausgleich ist nur zulässig, wenn der Verzichtende über ein entsprechendes Surrogat verfügt (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Das Gericht kann die Teilung verweigern, wenn diese aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig ist (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Überdies kann die Teilung vom Gericht verweigert werden, wenn diese im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegen das Rechtsmissbrauchsverbot von Art. 2 Abs. 2 ZGB verstösst.

Gemeinsame elterliche Sorge ([FO.2016.17](#))

Da es sich bei der Alleinzuteilung der elterlichen Sorge um den Ausnahmefall handelt, ist bei den dafür vorgesehenen Gründen eine überdurchschnittliche Intensität zu fordern; nicht jede – wohl in fast jedem Scheidungskontext vorhandene – Konfliktsituation zwischen den Eltern gefährdet das Kindeswohl und vermag deshalb ein Abweichen von der Regel der gemeinsamen Sorge zu rechtfertigen. Die Alleinsorge kommt zudem nur in Frage, wenn dadurch einer Gefährdung des Kindeswohls überhaupt wirksam begegnet werden kann.

Forderung oder Ergänzung des Scheidungsurteils? ([FO.2016.7](#))

Im Scheidungsurteil notwendigerweise zu regeln sind als Folge der Ehescheidung lediglich die Kinderunterhaltsbeiträge, nicht jedoch, ob allfällige Kinderzulagen kumulativ zum festgelegten Kinderunterhaltsbeitrag hinzukommen sollen oder nicht. Fehlt es an dieser Regelung, dann braucht nicht das Scheidungsurteil ergänzt zu werden, sondern genügt zumindest in Bezug auf bereits bezogene Kinderzulagen, wenn der Unterhaltsberechtigte ein Urteil erwirkt, das den Unterhaltspflichtigen zur Weiterleitung der bezogenen Zulagen verpflichtet.